

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1964

Nummer 150

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
8221 8/55	24. 11. 1964	Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	1788

8221
8055

I.

**Verwaltungsvorschriften
über die Durchführung der Eigenunfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. November 1964

Auf Grund des § 768 Abs. 2 und des § 833 der Reichsversicherungsordnung werden folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß §§ 655, 790 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) Träger der Unfallversicherung für die Versicherten

- a) in seinen Unternehmen (Behörden, Verwaltungen und Betriebe),
 - b) in den von den zuständigen Ministern im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen bezeichneten Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen das Land allein oder zusammen mit dem Bund oder einer Gemeinde überwiegend beteiligt ist,
 - c) in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO, wenn das Unternehmen auf Kosten des Landes oder in seinem Auftrag durchgeführt wird.
- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen ist auch Träger der Unfallversicherung
- a) für den überörtlichen Luftschutzhilfsdienst mit Ausnahme des Brandschutzes im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst;
 - b) in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 11 RVO;
 - c) in den Fällen des § 540 RVO, soweit nicht nach § 653 Abs. 1 Nr. 6 der Bund Träger der Versicherung ist.

§ 2

(1) Die Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen als Träger der Unfallversicherung werden hinsichtlich der Sorge für die Unfallverhütung und Erste Hilfe vom Arbeits- und Sozialminister und den nachgeordneten Behörden der Gewerbeaufsicht, im übrigen von der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausführungsbehörde) wahrgenommen.

(2) Die Ausführungsbehörde hat ihren Sitz in Düsseldorf.

Zweiter Abschnitt

**Leistungen nach Eintritt des Arbeitsunfallaes
(Berufskrankheit)**

§ 3

Die Ausführungsbehörde gewährt die Entschädigungsleistungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Reichsversicherungsordnung und den zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften.

§ 4

(1) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten haben in Erfüllung der Unternehmerverpflichtung nach § 1552 RVO jeden Arbeitsunfall, durch den eine versicherte Person getötet oder so verletzt wird, daß sie stirbt oder für mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird, binnen 3 Tagen, nachdem sie von dem Unfall Kenntnis erhalten haben, der Ausführungsbehörde unmittelbar auf dem für Unfallanzeigenvorgeschriebenen Vordruck anzuseigen. Ein weiteres Stück der Anzeige ist dem für das Unternehmen zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden.

Bei Personen, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen, ist jeder Arbeitsunfall der Ausführungsbehörde zu melden, wenn ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird oder andere Kosten entstehen;

hiervon ausgenommen sind die in § 540 RVO genannten Personen.

(2) Für Berufskrankheiten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Unfallanzeige (Berufskrankheitenanzeige) ist vom Personalrat (Betriebsrat), soweit ein solcher gebildet ist, mit zu unterzeichnen (§ 1552 Abs. 3 RVO).

(4) Die erforderliche Anzahl von Vordrucken für die Unfallanzeige (Berufskrankheitenanzeige) ist bei der von der Ausführungsbehörde angegebenen Stelle unmittelbar zu beschaffen.

(5) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten haben Vorkehrungen zu treffen, daß jeder Unfall und jede Berufskrankheit erfaßt wird (Kranken- oder Verbandsbuch), auch wenn die Folge unbedeutend erscheint.

§ 5

(1) Unabhängig von der gemäß § 4 zu erstattenden Unfallanzeige sind der Ausführungsbehörde und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt sofort fernmündlich oder telegraphisch mitzuteilen:

1. Arbeitsunfälle, die zum Tode geführt haben oder die voraussichtlich zum Tode führen werden,
2. Arbeitsunfälle, bei denen mehr als drei Personen erheblich verletzt werden.

(2) Arbeitsunfälle mit Todesfolge sind auch der für den Unfallort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde anzugeben.

(3) Wird eine gegen Arbeitsunfall versicherte Person innerhalb des Unternehmens oder in seiner Nähe oder auf dem Wege nach oder von dem Ort der Tätigkeit tot aufgefunden, so hat die zur Erstattung der Unfallanzeige verpflichtete Stelle dies ebenfalls der Ausführungsbehörde alsbald fernmündlich oder telegraphisch mitzuteilen. In den Fällen des § 540 RVO gilt diese Verpflichtung nur, wenn angenommen werden kann, daß der Tod als Folge eines Arbeitsunfallen eingetreten ist.

§ 6

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß Verletzte oder Hinterbliebene auch nach anderen gesetzlichen Vorschriften Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Unfall entstanden ist, beanspruchen können, so sind in der Unfallanzeige unter Nr. 8 der Name und die Wohnung des Schädigers (bei Fahrzeugen auch des Halters) anzugeben. Ist dieses bei der Erstattung der Unfallanzeige nicht möglich, so sind diese Angaben alsbald nachzuholen.

§ 7

(1) Die zur Unfallanzeige Verpflichteten haben auf Ersuchen der Ausführungsbehörde in besonderen Fällen den Arbeitsunfall in sinngemäßer Anwendung des § 1565 RVO zu untersuchen.

(2) Die Ausführungsbehörde ist von Ort und Zeit der Unfalluntersuchung zu benachrichtigen. Personen, die außerhalb des Sitzes des Unternehmens wohnen, können gemäß § 115 RVO auch durch die zuständige örtliche Ordnungsbehörde vernommen werden.

(3) Nach Abschluß der Unfalluntersuchung sind die Verhandlungen alsbald der Ausführungsbehörde zu übersenden.

§ 8

(1) Bei Arbeitsunfällen, die zum Tode geführt haben, sind der Unfallanzeige

1. eine Sterbeurkunde,
2. eine Heiratsurkunde, wenn der Getötete seinen Ehegatten hinterläßt,
3. Geburtsurkunden der am Todestage noch nicht 18 Jahre alten Kinder des Getöteten beizufügen oder unverzüglich nachzusenden.

(2) Über Arbeitsunfälle, die für die Gestaltung des Dienstbetriebes von Bedeutung sind, ist der übergeordneten Behörde unter Beigabe einer Abschrift der Verhandlung zu berichten.

§ 9

Sobald der Verletzte (Erkrankte) die Arbeit wieder aufgenommen hat, haben die zur Unfallanzeige Verpflichteten der Ausführungsbehörde mitzuteilen, an welchem Tage der Verletzte (Erkrankte) die Arbeit wieder aufgenommen hat. Die Mitteilung erübrigt sich in den Fällen des § 540 RVO und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) dieser Verwaltungsvorschriften.

§ 10

(1) Die zur Unfallanzeige Verpflichteten haben die Ausführungsbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihr insbesondere jederzeit über die Behandlung, den Zustand und die Arbeitsverhältnisse der Verletzten (Erkrankten) Auskunft zu geben und ihr auf Verlangen das für die Berechnung der Entschädigung maßgebende Entgelt nachzuweisen.

(2) Die zur Unfallanzeige Verpflichteten haben ferner die Maßnahmen der Ausführungsbehörde auf dem Gebiete des Heilverfahrens und der Berufshilfe zu unterstützen, insbesondere die Anweisungen durchzuführen, welche diese wegen des Heilverfahrens allgemein oder für den Einzelfall gibt. Auf Verlangen der Ausführungsbehörde ist ein von dieser vorgeschriebener Aushang über die Zugehörigkeit des Unternehmens zur Ausführungsbehörde, über die Erste Hilfe und ähnliche Maßnahmen anzubringen.

(3) Die Behörden, Verwaltungen und Betriebe haben auf Anforderung der Ausführungsbehörde die notwendigen Angaben zur Durchführung der Unfallversicherung zu machen.

§ 11

(1) Die Leistungen der Unfallversicherung sind durch die Ausführungsbehörde und, soweit eine förmliche Feststellung erforderlich ist (§§ 1569 a, 1570 RVO), durch den Rentenausschuß festzustellen.

(2) Der Rentenausschuß besteht aus je einem Vertreter der Versicherten und des Landes Nordrhein-Westfalen als Arbeitgebervertreter. Die Mitglieder des Rentenausschusses werden vom Vorstand der Ausführungsbehörde berufen. Dieser bestimmt das Nähre, insbesondere über die Amts dauer und das Verfahren. Als Arbeitgebervertreter sind Bedienstete der Landesverwaltung zu berufen.

(3) Einigen sich die Mitglieder des Rentenausschusses nicht, so entscheidet der Vorstand.

(4) Soweit eine förmliche Feststellung nicht erforderlich ist, stellt der Geschäftsführer der Ausführungsbehörde die Leistungen fest.

(5) Der Rentenausschuß kann beschließen, daß von der Rückforderung einer Entschädigung, die vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlt wurde, abzusehen ist. Über die Rückforderung anderer zu Unrecht gezahlter Entschädigungen nach § 628 RVO entscheidet der Geschäftsführer der Ausführungsbehörde.

(6) Über die Sitzungen des Rentenausschusses sind Niederschriften aufzunehmen. In den förmlichen Bescheiden ist auf die Beschußfassung durch den Rentenausschuß hinzuweisen.

§ 12

(1) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Unfallversicherung, besonders bei Leistungsstreit, entscheiden die Sozialgerichte (§ 51 des Sozialgerichtsgesetzes).

(2) In den im Sozialgerichtsgesetz (§§ 77—86) vorgeesehenen Fällen des Vorverfahrens erläßt die von der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde bestimmte Stelle den Widerspruchbescheid.

§ 13

Die Aufwendungen für Entschädigungen, Heilbehandlung und die Kosten der Verwaltung trägt das Land Nordrhein-Westfalen, soweit nicht nach näherer Bestimmung des Arbeits- und Sozialministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern von einzelnen Unternehmen Beiträge erhoben werden.

Dritter Abschnitt

Unfallverhütung

§ 14

(1) Der Arbeits- und Sozialminister erläßt die erforderlichen Anweisungen zur Verhütung von Unfällen.

(2) Solange und soweit Anweisungen nach Absatz 1 nicht erlassen sind, gelten die Vorschriften der Berufsgenossenschaft oder Unfallversicherungsträger, die zuständig sein würden, wenn nicht das Land zuständig wäre.

(3) Neben den Unfallverhütungsvorschriften finden die §§ 120 a f. der Gewerbeordnung und die sonstigen Arbeitsschutzvorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Der Arbeits- und Sozialminister nimmt die sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet der Unfallverhütung wahr, die dem Land als Träger der Eigenunfallversicherung obliegen, soweit in diesen Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 16

(1) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten sind für die Unfallsicherheit ihrer Dienststelle verantwortlich. Sie haben die Anweisungen und Vorschriften, die nach § 14 zu beachten sind, durchzuführen. Sie haben darauf hinzuwirken, daß den Versicherten nach einem Unfall sofort eine wirksame Erste Hilfe zuteil wird.

(2) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten haben die nach § 14 anzuwendenden Anweisungen oder Vorschriften in ihren Verwaltungen oder Betrieben in geeigneter Form bekanntzumachen. Sie haben ferner dafür zu sorgen, daß die Versicherten die für sie in Betracht kommenden Anweisungen und Vorschriften zur Unfallverhütung beachten.

§ 17

(1) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe haben in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten unter Mitwirkung des Personalrates (Betriebsrates) mindestens einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen. In Verwaltungen wird die Zahl 20 auf 50 erhöht.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Leiter der Behörde, der Verwaltung oder des Betriebes bei der Durchführung des Unfallschutzes zu unterstützen. Sie haben sich insbesondere fortlaufend von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorge schriebenen Schutzvorrichtungen zu überzeugen.

(3) Werden mehr als drei Sicherheitsbeauftragte bestellt, so bilden sie einen Sicherheitsausschuß. Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder ihre Beauftragten sollen wenigstens einmal im Monat mit den Sicherheitsbeauftragten bzw. dem Sicherheitsausschuß unter Beteiligung des Personal-(Betriebs-)rates zum Zwecke des Erfahrungsaustausches zusammentreffen.

§ 18

(1) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter überwachen die Durchführung der in § 14 genannten Anweisungen und Vorschriften.

(2) Die Dienstkräfte der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die die Befugnisse nach § 139 b der Gewerbeordnung haben, sind berechtigt, Behörden, Verwaltungen und Betriebe zu besichtigen.

(3) Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leib und Leben oder bedeutende Sachgüter haben die Gewerbeaufsichtsämter unverzüglich der erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 19

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können im Einzelfall Ausnahmen von Anweisungen oder Vorschriften, die auf Grund des § 14 erlassen werden oder auf Grund dieser Bestimmungen anzuwenden sind, zulassen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Vierter Abschnitt**Aufsicht, Inkrafttreten****§ 20**

Die Aufsicht über die Ausführungsbehörde führt der Arbeits- und Sozialminister.

§ 21

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Dezember 1964 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ausführungsbestimmungen für die Ausführungsbehörde vom 28. Januar 1955 (GS. NW. S. 842) außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

— MBl. NW. 1964 S. 1788.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.